

# PDA<sup>1</sup> beim Dekanatamt

Kirchengemeinde	Kirchenbezirk	Religionsunterricht	Unterstützung des Dekans oder der Dekanin	Weiteres
<p>Gottesdienste <i>Wann und wo?</i></p> <p>Kasualien und Seelsorge <i>Entweder Übertragung eines konkret festzulegenden Teils (Abgrenzung und Größe) aus dem Seelsorgebezirk des Dekans oder der Dekanin zur selbständigen Vernehmung<sup>2</sup>. Oder Beauftragung mit Diensten aus dem Zuständigkeitsbereich des Dekans oder der Dekanin im konkreten Einzelfall<sup>3</sup>.)</i></p> <p>Weiteres <i>Beispielsweise Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienstvorbereitung, Jugendarbeit, Vertretung des Dekans oder der Dekanin in dessen oder deren Gemeindearbeit.</i></p>	<p>Vakatur-, Krankheits- und sonstige Vertretungen <i>Nicht weiter zu konkretisieren, da veränderlich.</i></p> <p>Mitwirkung bei Bezirksveranstaltungen und in Gremien des Kirchenbezirks. <i>U.U. zu konkretisieren.</i></p>	<p>6 bis 8 Wochenstunden <i>Dies ist mit dem Schuldekan oder der Schuldekanin abzusprechen</i></p>	<p><i>U.U. zu konkretisieren, beispielsweise: Theologische Zuarbeit, Planung und Organisation, Vorbereitung von Veröffentlichungen in Medien, Protokolle, Vorbereitung und Nacharbeit in Gremien und bei der Visitation.</i></p>	<p><i>Beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Großveranstaltungen, Erwachsenenbildung, besondere Schwerpunktsetzungen</i></p>

<sup>1</sup> „Pfarrer oder Pfarrerin zur Dienstaushilfe“

<sup>2</sup> In diesem Fall Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat und in der Bezirkssynode (§ 11 Kirchengemeindeordnung und § 3 Kirchenbezirksordnung i.V.m. Nr. 7 Verordnung zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung und Nr. 3 Verordnung zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung)

<sup>3</sup> In diesem Fall zur beratenden Teilnahme am Kirchengemeinderat einzuladen (§ 11 Abs. 5 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung)